

Management System Vetropack Gruppe		
KONFORMITÄTSERKLÄRUNG	VGT-0108-01-FOR-004-DE	1 / 3
	2025-06-27/ Ceh/Mm	Variante 07

Flaschengroßhandlung Wittmer GmbH & Co. KG
Raiffeisenstraße 24a
D-67489 Kirrweiler

Kremsmünster, 2026-05-22

Vetropack Austria GmbH
Kremsegger Straße 27
4550 Kremsmünster
Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bestätigen hiermit die Konformität der folgenden Glasbehälter:

SAP Nr.	Artikel Name
12857	2000 ml Mostflasche, LM, weiß
21243	750 ml Rheinwein Exkl., BVS, cuvée
36404	1500 ml THM-Burgunder, BVS, cuvée
37014	750 ml Rheinwein 330, BVS, olive

mit den unten aufgeführten Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen in ihrer zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Erklärung gültigen Fassung. Andere Gesetze, Richtlinien und Verordnungen sind ohne schriftliche Bestätigung nicht als impliziter Bestandteil dieser Konformitätserklärung zu betrachten.

1. Rohstoff

Die Glasbehälter werden aus basischem Kalk-Natron-Silikatglas mit der folgenden allgemeinen Formel hergestellt:



$$\text{Wo: } s = n/2 + o + p + 3q/2 + \dots + 2m$$

Sie werden durch Schmelzen der folgenden Hauptrohstoffe bei hoher Temperatur (~ 1500°C) gewonnen:

- Quarzsand, Kalkstein, Dolomit (natürliche Quelle)
- Natriumcarbonat, Recycling-Glasscherben vor und nach Gebrauch (industrielle Quelle)
- und weitere Zutaten in kleinen Mengen

2. Recyclingfähigkeit & Design für Recycling

Die Glasbehälter sind so konzipiert und hergestellt, dass sie im Rahmen der bestehenden Glasrecycling-systeme in der EU gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1781 vollständig recycelbar sind. Die Konstruktion vermeidet jegliche Merkmale oder Stoffe, die die Sammlung, Sortierung oder Wiederaufbereitung beeinträchtigen würden.

*Die Zusammensetzung des fertigen Glases kann aus technischen Gründen leicht verändert werden.

Management System Vetropack Gruppe		
KONFORMITÄTSERKLÄRUNG	VGT-0108-01-FOR-004-DE	2 / 3
	2025-06-27/ Ceh/Mm	Variante 07

3. Rechtliche Konformität betreffend Lebensmittel und Lebensmittelkontaktmaterialien

In Anbetracht der Zusammensetzung und der vorliegenden Analysenergebnisse einer Probe können die Glasbehälter als geeignet für den Kontakt mit allen Arten von Lebensmitteln über einen beliebigen Zeitraum und bei jeder Temperatur im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften angesehen werden.

Wir bestätigen hiermit, dass die oben angeführten Glasbehälter folgenden Vorschriften entsprechen:

Europäisches und internationales Recht:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- GMP Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 DER KOMMISSION vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

Die Analysen umfassten die folgenden Tests, die auf der Grundlage regelmäßiger Analysen repräsentativer Probenbehälter durchgeführt wurden:

- Gesamtmigration
- Spezifische Migration:
 - o Antimon
 - o Arsen
 - o Barium
 - o Bor
 - o Cadmium
 - o Cer
 - o Chrom
 - o Rubidium
 - o Kobalt
 - o Fluorid
 - o Lithium
 - o Blei
 - o Mangan
 - o Nickel
 - o Zirkonium

Vetropack bestätigt, dass in der Verpackung oder ihren Oberflächenbehandlungen keine absichtlich zugesetzten PFAS oder andere nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1781 eingeschränkten Stoffe enthalten sind.

4. Konformität nach europäischer Verpackungsrichtlinie

Einschlägige Rechtsvorschriften, denen die oben genannten Glasbehälter entsprechen:

Europäische Richtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994, Artikel 11, (geändert durch die Richtlinie 2018/852) in Verbindung mit der Entscheidung 2001/171/EG der Europäischen Kommission vom 19. Februar 2001, wie sie für Glas gilt, mit dem Grenzwert von 200 ppm für Schwermetalle; und der Entscheidung 2006/340/EG der Europäischen Kommission vom 8. Mai 2006 zur Festlegung der Bedingungen für eine Ausnahmeregelung für Glasverpackungen in Bezug auf die in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallkonzentrationen (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI)

Darüber hinaus erfüllt der Behälter die geltenden Anforderungen der EN 13427 „Verpackungen - Anforderungen für die Anwendung der Europäischen Norm im Bereich der Verpackungen und Verpackungsabfälle“ und insbesondere:

- EN 13428:2005 Verpackungen - Besondere Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung - Vermeidung durch Verminderung der Emissionen.
- EN 13429:2005 Verpackungen - Wiederverwendung
- EN 13430:2005 Verpackungen - Anforderungen an Verpackungen, die durch stoffliche Verwertung verwertet werden können

Zusätzlich zur Richtlinie 94/62/EG (sofern zutreffend) entspricht dieses Produkt den einschlägigen Bestimmungen der ab 2025 geltenden Verordnung (EU) 2024/1781 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), einschließlich der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit, das Wiederverwendungspotenzial und die

Management System Vetropack Gruppe		
KONFORMITÄTSERKLÄRUNG	VGT-0108-01-FOR-004-DE	3 / 3
	2025-06-27/ Ceh/Mm	Variante 07

Materialkonformität.

5. REACH

Verpackungsglasbehälter gelten im Sinne der REACH-Verordnung als Erzeugnisse. Wir bestätigen, dass die von Vetropack hergestellten Glasbehälter keiner Registrierung und Beschränkung nach nachfolgend aufgelisteten Verordnungen unterliegen.

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 987/2008 vom 8.10.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 (hinsichtlich des Anhangs V)
- Hergestellt aus Glas, das in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) nicht als gefährlich eingestuft ist. Aus demselben Grund besteht auch keine Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung.

6. Rückverfolgbarkeit

Informationen auf den Palettenetiketten sind unerlässlich, um die in der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen. Eine detaillierte Rückverfolgbarkeit kann nur unter der Voraussetzung gewährleistet werden, dass die Informationen auf den Palettenetiketten bis zur Abfüllung zurückverfolgt werden können.

7. Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1781 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Diese Verpackung:

- ist gemäß Artikel 6 der Verordnung auf Recyclingfähigkeit ausgelegt,
- enthält keine Stoffe, die gemäß Artikel 5 unter die Beschränkungen fallen (z. B. PFAS),
- ist für die Wiederverwendung geeignet (falls zutreffend),
- erfüllt die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung (Artikel 11 bis 16) und
- fällt gemäß Kapitel VI unter die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung.

Diese Erklärung bezieht sich auf die Verordnung (EU) 2025/40 (ehemals 2024/1781), die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), die am 22. Januar 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Vetropack Austria GmbH



i.V. Michael Waltl



i.A. Stefanie Pöllhuber